

# **Satzung**

## **über die Festlegung des Beitragssatzes zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Großbodungen, Abrechnungseinheit - A -, für das Abrechnungsjahr 2008**

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO-) in der Fassung Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2/2003 S. 41 ff), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113) und den §§ 2, 7, 7a und 13 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646 ff) und der 2. Neufassung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Großbodungen vom 19. April 2006, erlässt die Gemeinde Großbodungen mit Beschluss des Gemeinderates vom 8. November 2010 folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Abrechnungszeitraum**

Der Abrechnungszeitraum beginnt mit dem 1. Januar 2008 und endet mit dem 31. Dezember 2008.

### **§ 2**

#### **Festlegung der Abrechnungsmethode**

Grundlage der Abrechnungsmethode ist die jährlich ermittelte Investition geteilt durch die Maßstabswerte. Das heißt, der Beitragssatz errechnet sich durch die Teilung des umlagefähigen Investitionsaufwandes durch die Summe der gewichteten Grundstücksflächen in der Abrechnungseinheit. Beitragsfähig sind Investitionsmaßnahmen.

### **§ 3**

#### **Investitionsaufwand**

Das Investitionsvolumen ermittelt sich am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres, auf der Grundlage der in dieser Rechnungsperiode tatsächlich angefallenen Investitionskosten für öffentliche Verkehrsanlagen. Dieser Investitionsaufwand ist Grundlage zur Ermittlung und Festlegung des Beitragssatzes.

### **§ 4**

#### **Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt für den Zeitraum nach § 1 und für den Investitionsaufwand nach § 3 dieser Satzung 0,00631 €/m<sup>2</sup> gewichteter Grundstücksfläche.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Großbodungen, 2010-11-23

Gemeinde Großbodungen

Steinecke  
Bürgermeister

- Siegel -